

seines Fahrzeuges nicht mehr die geforderte Mindestprofiltiefe aufwiesen. Er gab dazu an, seinen Pkw mittels eines Abschleppwagens dorthin verbracht zu haben. Die Rechtsprechung anerkennt bei der Kontrolle von geparkten Fahrzeugen einen Tatvorwurf nur dann, wenn die Fahrt, die dazu geführt hat, daß sich das Fahrzeug zur fraglichen Zeit am Kontrollort befunden hat, bewiesen wird.<sup>16)</sup>

Nun dient das Mängelkartenverfahren jedoch nicht der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, sondern der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (Spezialregelung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr). Wie das obige Beispiel jedoch zeigt, macht es keinen Sinn, die Einhaltung des verkehrssicheren Zustands einzufordern, wenn das Fahrzeug nicht auch konkret in Betrieb ist.

Erheblicher dürfte jedoch die Tatsache sein, daß es nicht als gesichert angenom-

men werden kann, der Eigentümer oder Halter habe die so angebrachte Mängelkarte auch tatsächlich erhalten.

## 4. Ausblick

Die Mängelkarte ist jedoch ein wertvolles Instrument (auch der repressiven) Verkehrsüberwachung und als solche im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei unverzichtbar. Um jedoch den rechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, kann die Forderung nur lauten, das Mängelkartenverfahren als ein Angebot (und nicht als Anordnung der Polizei) an den Fahrzeugführer im Vorgriff auf notwendigerweise folgende Maßnahmen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gegen den Eigentümer oder Halter im Rahmen der Möglichkeiten des § 17 I StVZO auszugestalten. Hierzu bedarf es dann einer speziellen Datenübermittlungsvorschrift.

# Sonderrechte für die Postunternehmen, Fortsetzung zu VD 1998, 83<sup>1)</sup>

Bernd Huppertz

Mit Verabschiedung des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz<sup>2)</sup> und des Postgesetzes<sup>3)</sup> wurde unter anderem die Bestimmung des § 35 VII StVO über die Sonderrechte der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost neu gefaßt:

„Solange ein Postunternehmen Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringt, dürfen seine Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Dieselben Rechte gelten

<sup>16)</sup> OLG Schleswig VM 1977, 9; BayOblG VRS 62, 131.

<sup>1)</sup> Lippert, Sonderrechte für die Postunternehmen.

<sup>2)</sup> Vom 17.12.1997, BGBl. I (1997), 3108.

<sup>3)</sup> Vom 22.12.1997, BGBl. I (1997), 3294.

auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes), soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert“.

Der Begriff des Postunternehmens ist weder in der StVO noch im PostG definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung sind darunter solche Unternehmen zu verstehen, die Postdienstleistungen i.S.d. § 4 PostG erbringen.<sup>4)</sup> Darunter fallen nicht nur die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, sondern vielmehr potentiell alle Unternehmen, die Grundversorgungsleistungen nach dem PostG erbringen<sup>5)</sup>. Damit ist auf den Universaldienst i.S.d. § 11 PostG Bezug genommen. Dieser ist auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und solche beschränkt, die zumindest in Teilen beförderungstechnisch mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen erbracht werden können. Daraus folgt, daß nur Lizenznehmer i.S.d. §§ 5 ff PostG die Sonderrechte in Anspruch nehmen können.<sup>6)</sup>

Nach dieser Formulierung stehen

Sonderrechte nur den Unternehmen zu, die förmlich nach dem Postgesetz zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung ist jedoch bisher gegenüber keinem Postunternehmen erfolgt, weshalb zur Zeit die Sonderrechte nach § 35 VII StVO keinem Postunternehmen zustehen:<sup>7)</sup>

Durch die Beschränkung auf eigene („seine“) Fahrzeuge wird klargestellt, daß den Fahrzeugen privater Firmen, die im Auftrag der Deutschen Post AG und anderer tätig sind, ebenfalls keine Sonderrechte zustehen; Fahrzeugen privater Dienste (UPS und andere) stehen sie ohnehin nicht zu.<sup>8)</sup>

Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge der oben genannten Institutionen dürfen unter Beachtung der einschlägigen Regelungen im Zutreffensfalle auch abgeschleppt werden.

Sonderrechte gemäß § 35 VII StVO besitzen daher zur Zeit lediglich die Fahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

► *Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Oberkommissar beim Verkehrsdienst Köln.*

► *Schreibt für den VD seit: Juli 1991.*

► *Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen  
b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen..*

**In der Praxis hat sich folgende  
Zitierweise für den VERKEHRSDIENST durchgesetzt:  
VERKEHRSDIENST 1995; 223 oder VD 1995, 223**

<sup>4)</sup> Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Aufl. (1999), Rz. 15 zu § 35 StVO.

<sup>5)</sup> Lippert, a.a.O.

<sup>6)</sup> Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 15 zu § 35 StVO.

<sup>7)</sup> TOP 4.03-13 der BLFA-Sitzung vom 1./2.12.1998 in Bonn.

<sup>8)</sup> OLG Karlsruhe VRS 85, 461 (= NZV 1993, 407; VM 1993, 86; DAR 1993, 440); OVG Münster VRS 86, 154 (= NZV 1994, 86; NJW 1994, 1235).